

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 15

Helmstedt, den 11.04.2003

56. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

71.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mariental für das Haushaltsjahr 2003	139
72.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rennau für das Haushaltsjahr 2003	141
73.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Danndorf für das Haushaltsjahr 2003	143
74.	Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)	145
75.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Frellstedt; hier: Bebauungsplan „Am Stobenberg“	146
76.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm; hier: 2. Änderung des Bebauungsplanes „Braunschweiger Straße“ in Königslutter am Elm	148
77.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm; hier: Erweiterung des Geltungsbereiches des B-Planes „Helmstedter Straße – SO Faule Breite“ in Königslutter am Elm	150

B. Nichtamtlicher Teil

71.

Bekanntmachung
der
HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Mariental
für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Mariental in der Sitzung am 27. Februar 2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	1.148.300,-- €
	- in der Ausgabe auf	1.545.500,-- €
im <u>Vermögenshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	133.600,-- €
	- in der Ausgabe auf	133.600,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(Grundsteuer A) 280 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 280 v. H.

2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Mariental, den 28. Februar 2003

gez. Bartsch
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Kemnah
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 03.04.2003 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 14.04.03 bis 17.04.03

und vom 22.04.03 bis 24.04.03

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer 005, öffentlich aus.

Mariental, den 04.04.2003

gez. Kemnah
Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 15 vom 11.04.2003

72.

Bekanntmachung der
HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Rennau
für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rennau in seiner Sitzung am 25.02.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	342.100,-- EUR
	- in der Ausgabe auf	562.800,-- EUR
im <u>Vermögenshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	115.700,-- EUR
	- in der Ausgabe auf	115.700,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 220.400,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(Grundsteuer A) 318 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 308 v. H.

2. Gewerbesteuer 311 v. H.

Rennau, den 26. Februar 2003

gez. J. Minkley
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Nitsche
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 04.04.2003 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 14.04.03 bis 17.04.03

und vom 22.04.02 bis 24.04.02

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer 005, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Gemeinde Rennau gem. § 109 Abs. 3 NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Rennau, den 07.04.2003

gez. Nitsche
Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 15 vom 11.04.2003

73. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Danndorf für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Danndorf in der Sitzung am 06.03.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.162.100,00 Euro

in der Ausgabe auf 1.162.100,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 115.700,00 Euro

in der Ausgabe auf 115.700,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 80.200,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 190.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 290 v.H.

2. Gewerbesteuer 300 v.H.

Danndorf, den 06.03.2003

gez. Müller

(L.S.)

gez. Borgfeld

1. stellv. Bürgermeister

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 07.04.2003 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 2 NGO

vom 14.04.2003 bis 17.04.2003

und vom 22.04.2003 bis 24.04.2003

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 28, öffentlich aus.

Velpke, den 08.04.2003

Der Gemeindedirektor
Im Auftrage

gez. Junker

(L.S.)

ABl.-Nr. 15 vom 11.04.2003

74.

Bekanntmachung der
Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Danndorf in seiner Sitzung am 06. März 2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Danndorf wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

- | | |
|--|----------|
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 v.H. |

2. Gewerbesteuer	316 v.H.
------------------	----------

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2004.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Danndorf, den 25.03.2003

gez. Müller
1. stellv. Bürgermeister

(L.S.)

gez. Borgfeld
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 15 vom 11.04.2003

75. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Frellstedt;
hier: Bebauungsplan "Am Stobenberg"

Der vom Rat der Gemeinde Frellstedt aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I 2141) in der Sitzung am 26. März 2003 beschlossene Bebauungsplan „**Am Stobenberg**“ wird hiermit aufgrund des § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht.

Der Plan liegt ab sofort mit der dazugehörenden Begründung im Dienstgebäude der Samtgemeinde Nord-Elm, Steinweg 21a, Süplingen, Zimmer 10, während der Dienststunden

und zusätzlich in der **Gemeindeverwaltung Frellstedt**, Am Lindenplatz. 3, 38373 Frellstedt, während der **Sprechzeiten**

mittwochs von 16:00 Uhr bis 18:30 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit der Inkrafttreten geltend gemacht worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird der o.a. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Frellstedt, den 27. März 2003

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Röleke

(L.S.)

Gemeinde Frellstedt

Bebauungsplan „Am Stobenberg“

— Grenze des Geltungsbereiches



Lage des Geltungsbereichs

Ausschnitt der Deutschen Grundkarte 1:5.000, Blatt 3731/21

Objekt- und Landschaftsplanung

Brokof & Voigts
Lindenplatz 1 38373 Frellstedt
05355/98911 Fax 98912

ABl.-Nr. 15 vom 11.04.2003

76. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm;
hier: 2. Änderung des Bebauungsplanes "Braunschweiger Straße" in Königslutter
am Elm

Der Rat der Stadt Königslutter hat in seiner Sitzung am 03.04.2003 die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Braunschweiger Straße" in Königslutter am Elm gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Nach der Neufassung des BauGB vom 01.01.1998 ist bei diesem Plan keine Genehmigung oder Anzeige bei der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich, wenn er aus dem F-Plan entwickelt ist.

Das Rechtsetzungsverfahren der o.g. Satzung wird hiermit gemäß § 10 BauGB abgeschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung und seine Lage im Gemeindegebiet ist der mit dieser Bekanntmachung angefügten Abgrenzungsskizze zu entnehmen.

Der o.a. Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung im Bauamt der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, Zimmer 10, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Planunterlagen erteilt.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 01.01.1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Königslutter geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 01.01.1998 über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stadt Königslutter am Elm
Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Rötemeier

Dipl.-Ing.

IM GELTUNGSBEREICH DER GE UND MI- FLÄCHEN
IST DER EINZELHANDEL MIT DEM SORTIMENT
„LEBENSMITTEL“ AUSGESCHLOSSEN.

BRAUNSCHWEIGER STRASSE
2. ÄNDERUNG



77. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm;
hier: Erweiterung des Geltungsbereiches des B-Planes "Helmstedter Straße -
SO Faule Breite" in Königslutter am Elm

Der Rat der Stadt Königslutter hat in seiner Sitzung am 03.04.2003 die Erweiterung des Geltungsbereiches des B-Planes "Helmstedter Straße - SO Faule Breite" in Königslutter am Elm gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Nach der Neufassung des BauGB vom 01.01.1998 ist bei diesem Plan keine Genehmigung oder Anzeige bei der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich, wenn er aus dem F-Plan entwickelt ist.

Das Rechtsetzungsverfahren der o.g. Satzung wird hiermit gemäß § 10 BauGB abgeschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Erweiterung und seine Lage im Gemeindegebiet ist den mit dieser Bekanntmachung ausgehängten Abgrenzungsskizzen zu entnehmen.

Der o.a. Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung im Bauamt der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, Zimmer 10, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Planunterlagen erteilt.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 01.01.1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm geltend gemacht worden ist.

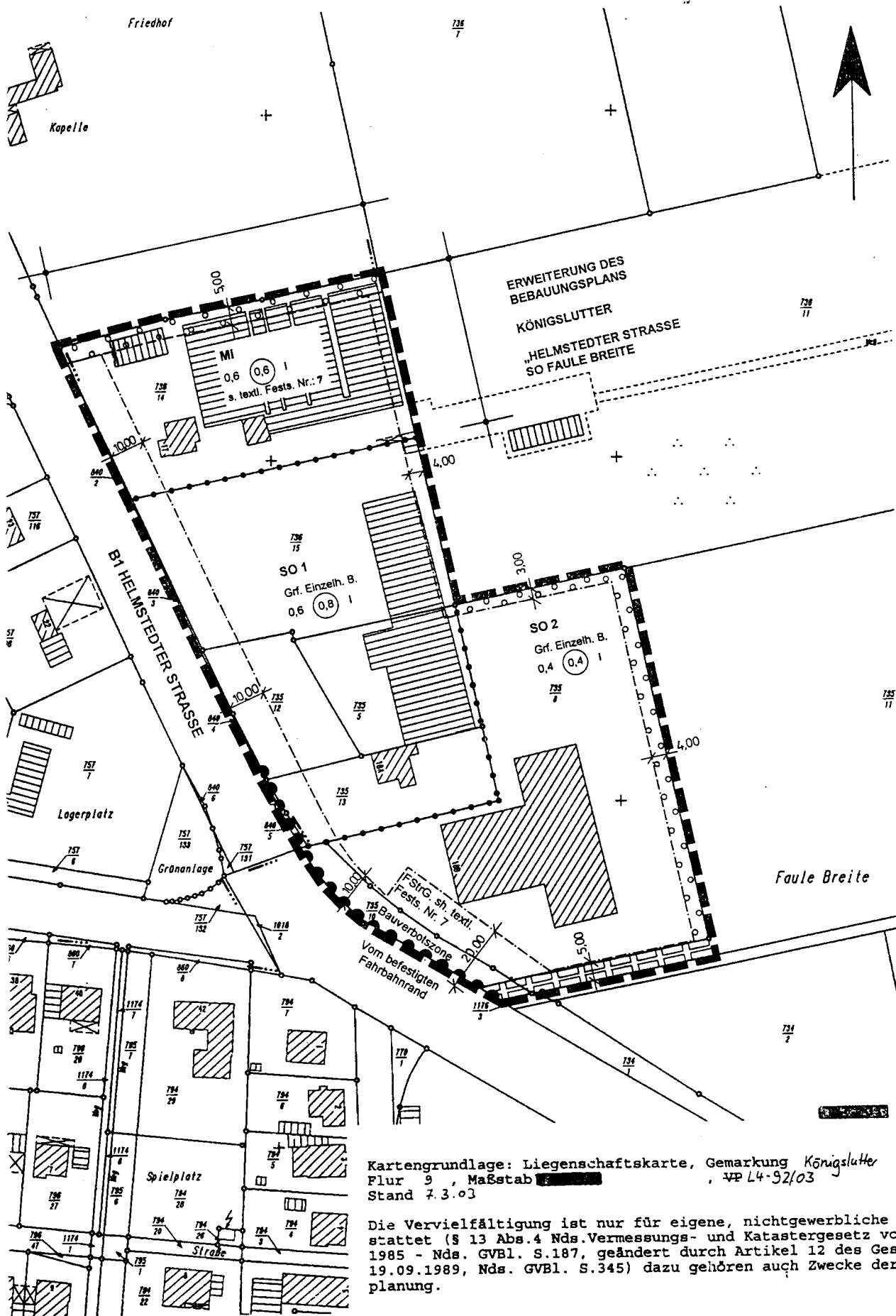
Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Königslutter geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 01.01.1998 über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stadt Königslutter am Elm
Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Rötemeier

Dipl.-Ing.



Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian